

Empfehlungen für die außerschulische Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV idgF; gültig ab 11.01.2022

Hinweis:

Die Empfehlungen für die außerschulische Jugendarbeit stellen eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit auf Basis der aktuellen 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung dar.
<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt. Diese finden Sie unter:

<https://corona-ampel.gv.at/>

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 11. Jänner 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Inhalt	3
Begriffsbestimmung	4
Jugendarbeit	4
Betreute Ferienlager	5
Allgemeine Bestimmungen	6
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr	6
Kontrolle der Nachweise	7
Maskenpflicht	8
Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit	9
Voraussetzungen	9
Erhebung von Kontaktdaten	10
Informationsbereitstellung	11
Hygieneempfehlungen	11

Begriffsbestimmung

Die Bereiche „außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit“ und „betreute Ferienlager“ (§ 15 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) umfassen folgende Angebote.

Jugendarbeit

Außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit („Kinder- und Jugendorganisationen“), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen

- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

Betreute Ferienlager

Ferienlager sind Ferienveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als Gruppenaktivität durchgeführt werden. Ferienlager werden in der Regel als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt und finden in der Regel mehrtägig statt.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Jugendarbeit werden im Sinne des § 15 auch kommerzielle Anbieter von betreuten Ferienlagern verstanden, sofern ihr Angebot ansonsten obigen Grundsätzen der Jugendarbeit folgt.

Allgemeine Bestimmungen

Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. **„1G-Nachweis“**: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

2. **„2G-Nachweis“**: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARSCoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

3. **„2,5G-Nachweis“**: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

4. **„3G-Nachweis“**: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Liegt eine Zweitimpfung (Pkt. 1 a) und ein Genesungsnachweis (Pkt. 2 a) vor, ist dies gleichstellt mit einer weiteren Impfung gemäß dem oben angeführten Pkt. 1 c und entspricht daher dem 1G-Nachweis.

„Corona-Testpass“ - „Ninja-Pass“

Im Hinblick auf Personen im schulpflichtigen Alter ist ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) einem 2G-Nachweis gleichgestellt.

Dies gilt, sofern gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können, auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung.

An den bundesweiten, kostenlosen Testmöglichkeiten können alle Bürgerinnen und Bürger ab dem schulpflichtigen Alter, die wohnhaft in Österreich sind, teilnehmen. Auch Personen, die sich aufgrund ihrer Arbeit, ihres Studiums oder eines Urlaubs in Österreich aufhalten, dürfen teilnehmen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr und die aktuell gültigen Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Kontrolle der Nachweise

Sofern ein Nachweis vorgesehen ist, ist dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die inhabende Person einer Betriebsstätte oder die für einen bestimmten Ort bzw. für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist die verantwortliche Person berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten unzulässig. Ebenso ist die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten nicht zulässig.

Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (kurz: Maske).

Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern (§ 15) gilt § 14 Abs. 2 bis 5 sinngemäß (Zusammenkünfte) mit der Maßgabe, dass

- die für die Zusammenkunft verantwortliche Person die Teilnehmenden auch einlassen darf, wenn sie einen **2,5G-Nachweis** vorweisen;
- höchstens **vier Betreuungspersonen pro Gruppe mit 25 Teilnehmenden** (indoor & outdoor) zulässig sind.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Durchmischung der Teilnehmenden der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann durch Maßnahmen wie zum Beispiel räumliche oder bauliche Trennungen bzw. zeitliche Staffelung erfolgen.

Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr stattfinden. Daher sind aktuell Nächtigungen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit nicht zulässig.

Voraussetzungen

✓ **2,5G-Nachweis**

„Corona-Testpass“ / „Ninja-Pass“ mit eingehaltenen Testintervallen ist dem 2G-Nachweis gleichgestellt. Kinder bis 12 Jahren brauchen keinen Nachweis!

✓ **Mindestabstand:**

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird.

✓ **Maskenpflicht (in- und outdoor)**

- FFP2 Maske ab dem vollendeten 14. Lebensjahr;
- eng anliegender Mund-Nasen-Schutz (MNS) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zulässig;
- Teilnehmende haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
- an öffentlichen Orten im Freien, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen;
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken.

Erhebung von Kontaktdaten

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen bei Zusammenkünften Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden.

Folgende Daten sind zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes

Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Die Daten müssen von der für die Zusammenkunft verantwortlichen Person für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet werden.

Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen. Dies kann zum Beispiel durch Decknamen, Codes oder ähnliches erfolgen.

Die Erhebung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung gilt nicht für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt.

Informationsbereitstellung

- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen und zum Vorzeigen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ist am Eingang gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
- Krankheitssymptome:
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen
 - Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.

Hygieneempfehlungen

- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren. Kein Händeschütteln.
- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien und Kontaktflächen
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).